

8. 1. Was ist „jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt“ in § 7 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes?
2. Zum Verhältnis zwischen § 7 und § 9 des Gesetzes.

VI Zivilsenat. Ur. v. 7. Januar 1918 i. S. R. (Rl.) w. D. (Bekl.).  
Rep. VI. 346/17.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Aus den Gründen:

... „Es ist zuzugeben, daß es mit dem Erfordernis der Beobachtung jeder nach den Umständen gebotenen Sorgfalt, die § 7 KFG. für die Entlastung des Kraftfahrzeughalters erfordert, nicht im Einklange steht, wenn das Berufungsgericht dem Kraftwagenführer nicht als Verschulden anrechnet, daß er nicht sofort, als er das Fuhrwerk des Klägers erblickte, die richtige Maßnahme ergriff, das Steuer nach rechts herumzureißen. Es ist zwar mehrfach in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt worden, daß ein unrichtiges Verhalten in einer raschen Entschluß und tatkräftiges Handeln erfordernden außerordentlichen Lage nicht schlechthin dem Handelnden als Verschulden anzurechnen ist (Jur. Wochenschr. 1904 S. 287 Nr. 7, 1905 S. 528 Nr. 8, 1907 S. 673 Nr. 8, 1911 S. 982 Nr. 17). Wie aber in wiederholten Entscheidungen des erkennenden Senats zur Auslegung des § 7 KFG. ausgesprochen wurde, bedeutet „jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt“, wie sie hier zur Entlastung des Kraftwagenhalters erfordert wird, eine Erhöhung der gewöhnlichen „im Verkehr erforderlichen“ Sorgfalt, wie sie § 276 BGB. für den Begriff der Fahrlässigkeit zugrunde legt. „Jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt“ umfaßt auch das sachgemäße geistesgegenwärtige überlegte Handeln im Augenblicke der Gefahr (RGZ. Bd. 86 S. 149; Warn. Rechtspr. 1915 Nr. 294, 1917 Nr. 215). Daß das Berufungsgericht in diesem Punkte der Bestimmung des § 7 KFG. nicht gerecht geworden ist, ist indessen für seine Entscheidung unschädlich geblieben, da es aus einem anderen Grunde, dem nach den Umständen zu schnellen Fahren, den Entlastungsbeweis aus § 7 des Gesetzes für den Beklagten nicht für geführt ansieht und deshalb seine Haftung für den Unfall für gegeben erachtet.

Eine rechtsirrtümliche Auffassung der Revision ist es, wenn sie daraus, daß in § 7 Abs. 2 Satz 2 KFG. ein „Verhalten des Verletzten“ als einer der Umstände bezeichnet ist, die als ursächlich zu dem Unfälle darzutun sind, wenn der Entlastungsbeweis des § 7 Abs. 2 Satz 2 geführt werden soll, entnehmen will: werde der Entlastungsbeweis nicht geführt, dann treffe den Kraftfahrzeughalter schlechthin die volle Verantwortung für den ganzen Schaden und es komme auf ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten nicht mehr an, das ihm seinen Schadensersatzanspruch nun nicht mehr rauben könne. Der § 7 KFG. hat es nur mit der Begründung der Haftung des Kraftfahrzeughalters überhaupt zu tun, das etwa mitwirkende Verschulden des Verletzten und seine Wirkungen auf den an und für sich nach § 7 begründeten Anspruch behandelt § 9 des Gesetzes, der auf die Bestimmung des § 254 BGB. verweist. Das „Verhalten des Verletzten“ in § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist nicht ein Verschulden, es ist rein gegenständlich gemeint und umfaßt eine unverschuldete wie eine schuldhaftige Handlungsweise. Hat der Halter den Entlastungsbeweis des § 7 Abs. 2 erbracht, so ist er von der Haftung frei; hat er ihn nicht erbracht, so kann er sich deshalb noch immer gemäß § 9 des Gesetzes auf ein mitwirkendes eigenes Verschulden des Verletzten berufen, das ihn je nach Umständen zum Teil oder ganz von der Haftung zu befreien vermag. Dieses eigene Verschulden des Verletzten hat das Berufungsgericht ohne Rechtsmerits festgestellt und oeaenüber der Betriebsgefahr des Kraftwagens

---

vorgenommene Abwägung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen; die Verteilung des Schadens ist unzertrennlich von der Tatsachewürdigung und untersteht dem Ermessen des mit dieser befaßten Richters.“ . . .